Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 42, 22. Oktober 2026

Inhalt

BMF: Anwendung der modifizierten Trennungstheorie 2

Aktuelle Rechtsprechung 4

Rechtsprechung im Blog 5

Entnahmen für Erbschaft- und Schenkungsteuer lösen auch bei Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils keine Nachversteuerung nach § 34a EStG aus 5

EuGH-Schlussanträge: Wegzugssteuer auf latente Wertzuwächse und Stundung der Steuer 7

Business Meldungen 10

Service 12

Terminplaner 12

Veranstaltungen 12

Noch Fragen? 12

Redaktion 12

Datenschutz 13

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Anwendung der modifizierten Trennungstheorie

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20. Oktober 2026 ein Schreiben zur Anwendung der modifizierten Trennungstheorie veröffentlicht, in der es seine bislang ablehnende Auffassung ändert.

Hintergrund

Mit Urteil vom 11. Dezember 2025, IV R 17/23 (siehe unseren **Blogbeitrag**) hat der BFH entschieden, dass bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Gewinn nicht nach der sogenannten strengen Trennungstheorie, sondern nach der sogenannten modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln ist.

Inhalt des Schreibens

Mit diesem Schreiben ändert das BMF Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2011 (BStBl 2011 I S. 1279) sowie die darin enthaltenen Beispiele und Rn. 38.

Das BMF-Schreiben vom 12. September 2013 (BStBl I S. 1164) wird aufgehoben.

Übergangsregelung

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Auf gemeinsamen unwiderruflichen Antrag von Übertragendem und Übernehmer beim für den Übertragenden örtlich zuständigen Finanzamt kann für vor dem 19. Februar 2026 (Tag der Veröffentlichung der Entscheidung durch den BFH) erfolgte teilentgeltliche Übertragungen einzelner Wirtschaftsgüter weiterhin die sog. strenge

Trennungstheorie, nach der es zu einer quotalen Aufdeckung der stillen Reserven kommt (vgl. insoweit Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2011, BStBl I S. 1279), angewandt werden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 20. Oktober 2026, IV C 6 - S 2241/00066/022/040.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 22. Oktober 2026

Änderung von Steuerbescheiden nach § 32a Abs. 1 KStG

Urteil vom 08. September 2026, IX R 16/25

Zum Urteil.

Die Möglichkeit der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids gemäß § 32a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt sich nicht auf die unmittelbaren Folgen aus der bei einer Körperschaft in Ansatz gebrachten verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Erfasst werden ebenso weitergehende --mittelbare-- Folgen für den Gesellschafter, zum Beispiel die Berücksichtigung einer aus der vGA abgeleiteten verdeckten Einlage als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung an einer anderen Körperschaft.

Rechtsprechung im Blog

Entnahmen für Erbschaft- und Schenkungsteuer lösen auch bei Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils keine Nachversteuerung nach § 34a EStG aus

Entnimmt ein Mitunternehmer Mittel aus seiner Gesellschaft, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer für den Erwerb weiterer Mitunternehmeranteile an dieser Gesellschaft zu zahlen, löst dies keine Nachversteuerung nach § 34a EStG aus. Das gilt auch, wenn nur ein Teil eines Mitunternehmeranteils übertragen wurde, und selbst dann, wenn die Steuer später herabgesetzt und erstattet wird. Das hat Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil entschieden.

Hintergrund

Während nicht ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften nur der Körperschaftsteuer (Steuersatz bis 2027 15 %) unterliegen, werden Gewinne von Einzelunternehmern und Mitunternehmern dagegen mit dem progressiven Einkommensteuertarif (bis 45 %) belastet. Dies gilt auch dann, wenn sie im Betrieb verbleiben. Um die steuerlichen Folgen der Wahl der Rechtsform (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) abzumildern, sieht § 34a EStG auf Antrag bei Einzel- und Mitunternehmern auf nicht entnommene Gewinne einen ermäßigten Satz von 28,25 % vor.

Der Betrag, für den der ermäßigte Satz galt, wird abzüglich der darauf entfallenden Steuer als nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt (§ 34a Abs. 3 EStG). Entnimmt der Steuerpflichtige später mehr, als der laufende Gewinn und die Einlagen des Jahres ausmachen, liegt eine Überentnahme vor. Diese gilt als Entnahme aus den früheren begünstigten Gewinnen und wird mit 25 % nachversteuert. Derjenige, der einen Betrieb oder Mitunternehmeranteil erbt oder geschenkt bekommt, muss ggf. Mittel für die anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Unternehmen entnehmen. Für diese Entnahmen wird der Nachversteuerungsbetrag

wegen § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG entsprechend gemindert. Die Höhe dieser Entnahmen wird nach § 34a Abs. 10 EStG gesondert festgestellt.

Sachverhalt

Im vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall war der Kläger Kommanditist der X KG. Im Jahr 2015 erhielt er im Vermächtniswege einen Kommanditanteil an der X KG. Zudem wurden ihm weitere Anteile an der X KG geschenkt sowie auch ein Geschäftsanteil an der X Verwaltungs GmbH, der dem Sonderbetriebsvermögen der X KG zugeordnet war, und Anteile an der X Herstellungs GmbH & Co. KG und der dazugehörigen X Herstellungs GmbH.

Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer von zusammen rund 9,4 Mio. € beglich er im Jahr 2017 durch Entnahmen von seinem Privatkonto bei der X KG. Nachdem er die Verschonungsregelung nach § 13a ErbStG beantragt hatte, wurden die Steuern im Jahr 2021 auf rund 1,6 Mio. € herabgesetzt.

Das Finanzamt erkannte zuletzt im Feststellungsbescheid für 2017 nur noch Entnahmen von rund 0,45 Mio. € als begünstigt an. Es war der Auffassung, die Erstattung wirke auf die Entnahme zurück. Außerdem sei die Begünstigung bei der Übertragung nur von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anwendbar. Der Kläger begehrte hingegen weiterhin die Feststellung begünstigter Entnahmen von rund 9,4 Mio. €.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Münster hat der Klage überwiegend stattgegeben und begünstigte Entnahmen von rund 9,08 Mio. € festgestellt. Die Entnahme sei ein tatsächlicher Vorgang, der weder zurückbezogen noch rückgängig gemacht werden könne. Die spätere Herabsetzung und Erstattung der Steuer ändere deshalb nichts daran, dass die Beträge im Jahr 2017 für die Erbschaft- und Schenkungsteuer entnommen worden seien. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Erstattung von Kirchensteuer sei auf den Entnahmebegriff nicht übertragbar. Für die Begünstigung genüge ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Entnahme und Steuerzahlung.

Auch die Übertragung nur eines Teils eines Mitunternehmeranteils sei erfasst. Es sei zwar in der Fachliteratur umstritten, ob die Übertragung des gesamten Mitunternehmeranteils notwendig sei. Nach Ansicht des Senats stehe der Wortlaut dem

aber nicht entgegen, weil der übertragene Teil im Zeitpunkt der Übertragung selbst ein (entsprechend kleinerer) Mitunternehmeranteil sei. Nach dem Zweck der Regelung, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, seien Teilübertragungen ebenso begünstigungswürdig, zumal mitunter mehrere Personen in die Stellung des ursprünglichen Unternehmers nachrücken könnten.

Auch die Steuer auf den Geschäftsanteil an der Verwaltungs-GmbH sei begünstigt, weil dieser als wesentliche Betriebsgrundlage (Sonderbetriebsvermögen) mit übertragen werden müsse, um die Buchwertfortführung zu erreichen.

Nicht begünstigt sei dagegen die Entnahme für die Schenkungsteuer von rund 0,28 Mio. €, die auf die Anteile an der X Herstellungs GmbH & Co. KG entfiel. Dafür fehle es am Bezug zu dem Betrieb, aus dem die Mittel entnommen würden. Die Vorschrift diene der Verschonung bei der Nachfolge in dem konkreten Betrieb, aus dem entnommen werde.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14. Juli 2026 (13 K 3816/19 F), siehe den Newsletter Oktober 2026 des Finanzgericht; die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen BFH IV R 11/26 anhängig.

EuGH-Schlussanträge: Wegzugssteuer auf latente Wertzuwächse und Stundung der Steuer

Generalanwältin Juliane Kokott hat vergangene Woche ihre Schlussanträge vorgelegt zur Vereinbarkeit der polnischen Wegzugsbesteuerung mit den EU-Grundfreiheiten und dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht. Der Fall könnte in Teilaspekten auch Auswirkungen auf die deutsche Regelung in § 6 Außensteuergesetz haben. Die deutsche Regierung hat jedenfalls eigene Stellungnahmen zu den Vorlagefragen abgegeben.

Hintergrund

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Steuerpflichtigen, der derzeit für voraussichtlich gut fünf Jahre als Arbeitnehmer in Polen beschäftigt ist. Er ist italienischer und US-amerikanischer Staatsbürger. Seinen steuerlichen Wohnsitz hat er seit dem 1. Januar 2023 in Polen, was zur Folge hat, dass er fortan in Polen im Wege der

unbeschränkten Steuerpflicht mit seinen gesamten Einkünften der Einkommensteuer unterliegt, unabhängig davon, wo sich die Einkunftsquellen befinden. Im Hinblick auf seinen geplanten Wegzug aus Polen in 2028 hatte der Steuerpflichtige bei der polnischen Steuerbehörde einen Steuervorbescheid zu diversen Fragen beantragt.

Die deutsche Regelung

Seit 2022 (der Abschaffung der dauerhaften unbegrenzten Stundung) besteht nun nur noch die Möglichkeit, die festgesetzte „Wegzugssteuer" sofort zu bezahlen (Sofortzahlung), einen Antrag auf Zahlung in sieben Jahresraten (Ratenzahlung) zu stellen oder – bei Inanspruchnahme der sog. Rückkehrregelung – eine Stundung der Steuer bis zur Rückkehr zu beantragen.

Schlussanträge

Drei Vorlagefragen stehen nun auf der Agenda des EuGH im polnischen Fall: **Erstens**, ob dabei auch latente Wertsteigerungen erfasst werden dürfen, die in der Vergangenheit im Ausland eingetreten sind, als in Polen noch gar keine Steuerpflicht bestand; **zweitens**, ob neben latenten Wertsteigerungen auch latente Wertverluste zu berücksichtigen sind; und **drittens**, wie lange eine etwaige Wegzugsteuer gegebenenfalls zu stunden ist (vor allem auch interessant aus deutscher Sicht).

Die Schlussfolgerungen von Generalanwältin Juliane Kokott zu den Vorlagefragen

(1*) Sind bei der Ausreise einer natürlichen Person nicht realisierte Wertsteigerungen einzubeziehen, die in einem Zeitraum entstanden sind, in dem diese Person noch nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig war??*

Dies, so die GA, stehe der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entgegen. Müssten alle diese Arbeitnehmer befürchten, die latenten Wertsteigerungen ihrer im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit erworbenen Aktien und sonstigen Wertpapiere bei jedem grenzüberschreitenden Wechsel des Wohn- und Arbeitsorts wieder und wieder komplett zu versteuern, bestünde die Gefahr, dass die Vorteile des europäischen Binnenmarkts speziell in der modernen Arbeitswelt für eine große Zahl von Unionsbürgern ganz erheblich geschmälert, ja sogar zunichtegemacht würden (Details in Rn. 33 – 69).

(2) *Sind nur Wertsteigerungen aus Vermögenswerten einzubeziehen und Verluste aus Vermögenswerten, deren Wert geringer geworden ist, von der Bemessungsgrundlage ausgenommen?*

Auch hier sieht die GA in der Nichtberücksichtigung von latenten Wertverlusten eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Als Gründe führt die GA vor allem die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten an. Die Rechtfertigung der polnischen und deutschen Regierung zwecks Verhinderung einer doppelten Verlustberücksichtigung, wenn zunächst der Mitgliedstaat des Wegzugs latente Wertverluste bei der Berechnung der Wegzugsteuer berücksichtige und bei späterer Veräußerung des betreffenden Vermögensgegenstands der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat des Zuzugs die – nunmehr realisierten – Wertverluste ebenfalls steuerlich geltend machen könne, sieht die GA nicht als zielführend an (Rn. 70 – 92)

(3) *Ist die Wegzugssteuer sofort oder in Raten von höchstens fünf Jahren zu erheben, anstatt die Zahlung der Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung der Vermögenswerte zu stunden?*

Hier argumentiert die GA pro-Finanzbehörde: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer stehe einer nationalen Steuerregelung nicht entgegen, nach der eine Wegzugsteuer auf Antrag für höchstens fünf Jahre ganz oder teilweise in Raten zu entrichten ist, **ohne die tatsächliche Veräußerung der betroffenen Vermögensbestandteile abzuwarten**. Die Ratenzahlung sei gegenüber einer dauerhaften Stundung erforderlich, da mit zunehmendem Zeitablauf die Nachverfolgung der Vermögenswerte schwieriger werde. Insbesondere habe der EuGH bereits anerkannt, dass ein auf fünf Jahre befristeter Zahlungsaufschub den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit sehr wohl genügen kann (zum Beispiel: Urteile vom 23. Januar 2014, *DMC* (**C-164/12**, Rn. 62 und 64), und vom 21. Mai 2015, *Verder LabTec* (**C-657/13**, Rn. 52). Außerdem sehe der Unionsgesetzgeber nunmehr eine fünfjährige Stundung der Wegzugsteuer als Regelfall vor, wenngleich beschränkt auf körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen. Auf diese Gesetzgebung würde nach dafürhalten der GA „ein Schatten fallen“, wenn der EuGH im vorliegenden Fall eine auf fünf Jahre begrenzte Stundung als unverhältnismäßig ansähe (Rn. 93 – 118).

Anmerkung/Ausblick: Die Entscheidung des EuGH in dieser Sache ist für die deutsche Wegzugsbesteuerung dem Vernehmen nach von grundlegender Bedeutung. Die Antworten auf die Fragen zwei und drei könnten Hinweise geben.

Insbesondere die Antwort auf Frage drei hat aus deutscher Sicht richtungsweisenden Charakter.

Fundstelle

EuGH, Schlussanträge vom 15. Oktober 2026 in der Rechtssache **C-430/25** *Gena*.

Eine englische Zusammenfassung der Schlussanträge finden Sie **hier**.

Business Meldungen

PHP2Shell: Ist Ihre PHP-Infrastruktur betroffen?

Zwei kritische Schwachstellen. Hohes Risiko. Was jetzt zu tun ist.

Website abschalten oder online lassen?

Diese Frage beschäftigt derzeit zahlreiche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Grund sind zwei kritische Sicherheitslücken in PHP. Auch in Deutschland wurden Webseiten vorsorglich abgeschaltet.

Was bedeutet die aktuelle Warnung konkret für Unternehmen?

Sind wir betroffen? Müssen wir sofort handeln? Reicht ein Update? Und wie stellen wir sicher, dass unsere Webanwendungen künftig besser geschützt sind?

Genau darüber sprechen wir in unserem Webcast zur PHP-Sicherheitslücke.
Unser Kollege **Dominik Bredel** gibt eine kompakte Einordnung der Lage und zeigen, worauf Unternehmen jetzt achten sollten.

Wann?

Am 23.10.2026 um 10 Uhr. Unter diesem **Link** können Sie sich einwählen und erfahren, welche nächsten Schritte jetzt entscheidend sind.

Weitere Informationen mit Sofortmaßnahmen finden Sie **hier**.

Mehr dazu

Den Beitrag finden Sie hier.

Ausgezeichnet: Das PwC Legal Team Deutschland im IFLR1000-Ranking

Im aktuellen IFLR1000-Ranking 2027 ist das Financial Services Regulatory Team von PwC Legal Deutschland von Tier 3 auf Tier 2 aufgestiegen und liegt damit vor einer Reihe weiterer etablierter deutscher und internationaler Wirtschaftskanzleien. Zusätzlich wird Dr. Michael Huertas individuell als „Highly Regarded“ im Bereich Financial Services Regulatory in Deutschland ausgezeichnet. Damit erreicht PwC Legal mit der Höherstufung der Praxisgruppe und der individuellen Anerkennung der regulatorischen Beratungspraxis von Dr. Huertas gleich zwei Auszeichnungen.

Mehr dazu

Den Beitrag finden Sie hier.

IT-Sicherheit ist Chefsache: Die persönliche Verantwortung der Geschäftsleitung für Cyberrisiken

Cyberangriffe gehören zu den existentiellen Bedrohungen für die moderne Unternehmensführung. Mit dem Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungsgesetzes und der tiefgreifenden Reform des BSI-Gesetzes (BSIG) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an das IT-Risikomanagement drastisch verschärft. Vorstände und Geschäftsführer stehen mehr denn je persönlich in der Pflicht. Dieser Beitrag zeigt auf, welche organisatorischen und haftungsrechtlichen Anforderungen die Geschäftsleitung nun zwingend beachten und erfüllen muss, wo ihr Ermessensspielraum endet und wie Aufgaben haftungssicher delegiert werden können.

Service

Terminplaner

Webcast – Indirect Tax Trends: Updates & Business Impact Financial Services

10. und 25. November 2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar

Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche

Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de